

# HC Rychenberg Winterthur

## Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 3. November 2020

Version: 3. November 2020

Ersteller: Mario Kradolfer Corona-Beauftragter



## Schutzkonzept Trainingsbetrieb

Seit dem 6. Juni 2020 ist der Trainingsbetrieb in allen Sportarten unter Einhaltung von vereinsspezifischen Schutzkonzepten wieder zulässig. Auf den 22. Juni sind weitere Anpassungen in Kraft getreten. Bei Sportaktivitäten, in denen ein dauernder, enger Körperkontakt erforderlich ist, wird empfohlen, die Trainings in beständigen Gruppen stattfinden zu lassen. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen. **Ab dem 19.10.2020 tritt bundesweit die Neuerung in Kraft, dass auf Schul- und Sportanlagen eine generelle Maskenpflicht herrscht.** Am 28.10.2020 beschloss der Bundesrat eine schweizweite Verschärfung der Massnahmen, woraufhin das **Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb per 03.11.2020 erneut angepasst** wurde.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### 1. Nur Kinder unter 16 Jahren sowie die NLA-Mannschaft dürfen ohne Personen- und Abstandsbeschränkungen trainieren

Für Kinder und Jugendliche ist der Trainingsbetrieb bis zum 16. Geburtstag ohne Einschränkungen weiterhin möglich, inkl. Körperkontakt. Wettkämpfe sind generell verboten. Für Personen ab 12 Jahren gilt bis zum Betreten der Sportfläche ausserdem eine Maskenpflicht.

Ab 16 Jahren sind nur Trainings **ohne Körperkontakt** und **mit Schutzmaske** erlaubt. Die Gruppengrösse ist auf 15 Personen beschränkt (total in der Halle, inkl. Trainer\*innen / Betreuer\*innen). Der Schutzabstand von 1.5 Metern muss jederzeit eingehalten werden. Bei Aktivitäten an Ort und in Grossraumhallen (ab Doppelturnhalle) kann auf das Tragen der Schutzmasken verzichtet werden. Trainer\*innen / Betreuer\*innen tragen jederzeit eine Maske.

Es darf nur mit einer Gruppe pro Einzelhalle trainiert werden. Bei altersgemischten Gruppen gilt die Maximalzahl von 15 Personen ebenfalls. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen mitgezählt werden.

Für die NLA-Mannschaft (wird zum «Profisport» gezählt) gelten keine Beschränkungen auf dem Feld und die Trainings können entsprechend «normal» stattfinden, inkl. Körperkontakt. Trainer\*innen / Betreuer\*innen tragen stets eine Maske.

### 2. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### 3. Abstand halten & Maskenpflicht

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Gesichtsmaske getragen werden.

Für Personen ab 12 Jahren besteht auf dem Schulareal und besonders auch in allgemeinen Räumen der Hallen (Korridore, Garderobe) eine Maskenpflicht. Trainer\*innen / Betreuer\*innen tragen jederzeit eine Maske. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Es wird empfohlen, zu Hause zu duschen und sich umzuziehen, um die Aufenthaltszeit in der Garderobe so kurz wie möglich zu halten.

### 4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

## 5. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde, während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.), ist der Person freigestellt.

## 6. Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Mario Kradolfer. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 76 510 55 07 oder [marketing@hcrychenberg.ch](mailto:marketing@hcrychenberg.ch)).

Das Trainingskonzept zu befolgen hat oberste Priorität und muss vom Trainingsleiter\*innen umgesetzt und eingehalten werden. **Der Cheftrainer ist jeweils Corona-Beauftragter für seine Mannschaft im Trainingsbetrieb.**

## 7. Besondere Bestimmungen

*Besondere Bestimmungen beim Training:*

- *Keine Eltern / Zuschauende in der Halle bzw. auf der Tribüne*
- *Die Schutzkonzepte der jeweiligen Hallen werden beachtet und umgesetzt.*
- *Der Trainer muss während des Trainingsbetriebs das vorliegende Schutzkonzept mit sich führen.*
- *Die allgemeinen Hygienevorschriften des BAG sind weiterhin zu beachten und einzuhalten.*
- *Wenn ein ernsthafter Verdacht auf eine Corona Erkrankung besteht oder eine Erkrankung nachgewiesen ist, sind der Corona-Beauftragte des Vereins, Trainer und jeweilige Stufen-Sportchef unmittelbar darüber zu informieren.*
- *Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregeln sind auch beim Duschen und Umziehen, wenn immer möglich einzuhalten.*

*Definition „beständige Gruppen“:*

- *Jegliche temporäre Durchmischung der Teams ist untersagt.*
- *Spieler dürfen Teams wechseln, wenn es für längerfristig (mindestens vier Wochen) geplant ist.*
- *Ein Spieler ist nur einem Team angehörig.*
- *Erlaubt sind regelmässige Trainingsteilnahmen für Junioren in Zweitteams, deren Elternteil dieses Training leitet.*
- *Erlaubt sind Torhütertrainings, maximal 15 Personen (inkl. Trainer und Trainerunterstützer)*